

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	22.02.2005	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Beratung und Unterstützung, Aktivierung nach dem SGB XII

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die DKP-Ratsfraktion hatte in ihrem Dringlichkeitsantrag vom 17.01.2005 im Vorfeld der Sozialausschusssitzung am 18.01.2005 um Auskunft gebeten, ob es zutrifft, dass der soziale Dienst gänzlich abgeschafft wurde bzw. inwieweit Personen, die erkennbar nicht mehr alleine in der Lage sind, ihre alltäglichen Dinge zu besorgen, aber für die eine Betreuung durch das Gericht noch nicht eingerichtet werden kann, durch die Stadt Gladbeck unterstützt werden können.

In der Sitzung am 18.01.2005 wurde vereinbart, dass die Verwaltung hierzu in der nächsten Sitzung berichtet.

I. Situation bis 31.12.2004

Infolge der Neuorganisation des Sozialamtes im Jahr 2000 wurden nicht Planstellen für die soziale Betreuung abgebaut. Im Gegenteil: drei Stellen des allgemeinen sozialen Dienstes des Jugendamtes wurden hierfür zum Sozialamt verlegt. Die Stelleninhaber agierten mit zwei weiteren Kollegen/innen als Fallmanager für erwerbsfähige Personen bzw. als Fallmanager für Obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Haushalte.

Ferner fungierten alle Sachbearbeiter/innen, zuletzt 23, mit 50 % ihrer Arbeitszeit als Berater und Betreuer und arbeiteten erforderlichenfalls mit anderen sozialen und caritativen Einrichtungen und Diensten zusammen. Sie organisierten die im Einzelfall notwendige Betreuung im Benehmen mit den Kunden.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

II. Situation ab 01.01.05 (neue Rechtslage)

Mit Inkrafttreten der Sozialgesetzbücher II (Grundsicherung für Erwerbsfähige) und XII (Sozialhilfe) gehen grundlegende Veränderungen einher. Von besonderer Bedeutung ist die Regelung, dass Personen, die nach dem zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtigt sind, grundsätzlich keine Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem zwölften Buch erhalten. Diese Personen sind insoweit seit Jahresbeginn Kunden der Bezirksstelle Gladbeck der Arbeitsgemeinschaft Recklinghausen. Die übrigen Kunden - auf Dauer erwerbsgeminderte, alte, kranke, behinderte oder pflegebedürftige Menschen - erhalten Sozialhilfe nach dem zwölften Buch vom Sozialamt.

Die Leistungen richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person oder des Haushalts. Die Leistungsberechtigten haben Anspruch auf Beratung und werden, soweit erforderlich, unterstützt.

III. Fallmanagement nach SGB XII

a) Beratung und Unterstützung

Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf, die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung.

Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements.

Auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und sonstigen Stellen ist zunächst hinzuweisen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken.

b) Aktivierung

Soweit Leistungsberechtigte zumutbar einer Tätigkeit nachgehen können, umfasst die Unterstützung auch das Angebot einer Tätigkeit sowie die Vorbereitung und Begleitung der Leistungsberechtigten. Auf die Wahrnehmung von Unterstützungsangeboten ist hinzuwirken. Können Leistungsberechtigte durch Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen erzielen, sind sie hierzu sowie zur Teilnahme an einer erforderlichen Vorbereitung, verpflichtet.

c) Zumutbarkeit

Den Leistungsberechtigten darf eine Tätigkeit nicht zugemutet werden, wenn:

1. sie ein der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Versicherung entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben oder
2. der Tätigkeit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht.

Ihnen darf eine Tätigkeit insbesondere nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie der Leistungsberechtigten die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches sichergestellt ist; die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, dass Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die den Leistungsberechtigten durch die Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen entstehen.

Vor oder spätestens bis zu vier Wochen nach Beginn fortlaufender Leistungen sollen in einer schriftlichen Leistungsabsprache die Situation der leistungsberechtigten Personen sowie gegebenenfalls Wege zur Überwindung der Notlage und zu gebotenen Möglichkeiten der aktiven Teilnahme in der Gemeinschaft gemeinsam festgelegt und die Leistungsabsprache unterzeichnet werden. Soweit es aufgrund bestimmter Bedarfe erforderlich ist, ist ein Förderplan zu erstellen und in die Leistungsabsprache einzubeziehen. Sind Leistungen im Hinblick auf die sie tragenden Ziele zu überprüfen, kann dies in der Leistungsabsprache näher festgelegt werden.

VI. Ausgangslage

Zu Jahresbeginn erhielten 723 Haushalte Leistungen nach dem zwölften Buch. Für deren Beratung und Unterstützung sowie Aktivierung sind 6,5 Stellen vorhanden. Damit ist sichergestellt, dass die Kunden die gesetzlich erforderliche Hilfe erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
I. V.

Hommel

Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: